

# Anforderungen an die FörderungswerberInnen

## Operationelles Programm Beschäftigung 2014 - 2020

### ESF-Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung

#### Investitionspriorität 2.1: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Der Europäische Sozialfonds, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener  
ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice, dieses vertreten durch das Arbeitsmarktservice  
Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien

sowie

das Land Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und  
Gesundheitsrecht (MA 40), Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien

suchen interessierte FörderungswerberInnen, die ein Förderungsansuchen zur Durchführung eines  
**Beschäftigungsprojekts für BezieherInnen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung  
(BMS) von 18-24 Jahren** einreichen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

PRÄAMBEL .....	3
1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN .....	3
1.1. FörderungsgeberInnen .....	3
1.2. Gegenstand der Förderung .....	3
1.3. Rechtsgrundlagen .....	4
1.4. Abgabe des Förderungsansuchens .....	4
1.5. Sprache .....	4
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte .....	5
1.7. Vergütung .....	5
1.8. Gerichtsstand .....	5
1.9. Budget .....	5
1.10. Kosten pro Platz .....	5
1.11. Förderzeitraum .....	5
2. ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBERINNEN .....	6
2.1. Allgemeines .....	6
2.2. Allgemeine Mindestanforderungen .....	6
2.3. Projektspezifische Mindestanforderungen .....	7
3. VERFAHRENSABLAUF .....	7
4. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG/ANTRAGSTELLUNG .....	8
5. ESF-DOKUMENTE .....	10
6. AMS DOKUMENTE .....	10
7. VERLÄNGERUNGSOPTION .....	10

## PRÄAMBEL

Der waff als ZWIST, das AMS Wien und die MA 40 finanzieren im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 Projekte mit dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Das spezifische Ziel der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ lautet Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen.

Der waff als ZWIST, das AMS Wien und die MA 40 beabsichtigen, entsprechend der Auswahlkriterien des ESF 2014-2020 ein zielgruppenangepasstes Beschäftigungsprojekt einzurichten.

Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,
- die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- der Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung.

Geplante Anzahl an Transitarbeitsplätzen: **200**

Teilangebote sind ab einem Umfang von **35** Transitarbeitsplätzen zulässig.

Der Förderzeitraum beginnt mit **01.10.2016** und endet am **30.09.2017**.

## 1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

### 1.1. FörderungsgeberInnen

- ESF, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien. Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.
- der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice, dieses vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien
- Land Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40), Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien

### 1.2. Gegenstand der Förderung

Es sollen 200 Transitarbeitsplätze in einem bzw. mehreren Beschäftigungsprojekt(en) für junge Personen im Alter von 18-24 Jahren, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, geschaffen werden.

**Detailbeschreibungen sind dem LEISTUNGSKATALOG zu entnehmen.**

### 1.3. Rechtsgrundlagen

#### **Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST**

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013 und 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 und das Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

#### **Rechtsgrundlagen des Bundes, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS)**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (SÖB) in der jeweils gültigen Fassung gemäß §32 Abs.3 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. §34 AMSG sowie für investive Maßnahmen gemäß §34 Abs. 5 AMSG. Darüber hinaus erfolgt die Förderung auf Grundlage der Bundesrichtlinie „Qualitätsstandards für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP)“.

Es handelt sich um kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Die Förderung gilt gemäß §34 Abs. 8 des AMSG nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### **Rechtsgrundlagen des Landes, vertreten durch die Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§1 und 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG). Die Bewilligung der Förderung wird - basierend auf der Wertgrenzenverordnung des Wiener Gemeinderates - im entsprechenden Gremium der Wiener Stadtregierung beschlossen.

Die FörderungsgeberInnen verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

### 1.4. Abgabe des Förderungsansuchens

Die Abgabe des rechtsgültig unterfertigten Förderungsansuchens inklusive aller zugehörigen Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Datenbank ZWIMOS. Informationen zur Registrierung finden sich auf der Homepage [www.esf.at](http://www.esf.at).

Zusätzlich ist das Förderungsansuchen in Papierform postalisch, persönlich oder per Boten einzureichen.

<b>Elektronische Einreichung (ZWIMOS) bis:</b>	<b>30.06.2016</b>
<b>Einreichtermin Papierform bis:</b>	<b>01.07.2016, zwischen 09.00 und 13.00 Uhr</b>
<b>Einreichadresse:</b>	<b>waff, Nordbahnstraße 36, 1020 Wien, Abteilung EU- Förderprogramme, Stiege 3 / 4. Stock / Zr. Nr. 14B</b>

### 1.5. Sprache

Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

## 1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an **Dr. Andreas Rubchich per Mail [call.esf@waff.at](mailto:call.esf@waff.at)** bis **spätestens 20.06.2016, 16:00 Uhr** (Zeitpunkt des Einlangens) zu richten.

Die Anfragen samt den damit korrespondierenden Antworten werden in anonymisierter Form auf der Internetseite <http://www.waff.at> unter dem jeweiligen Call zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen zum gegenständlichen Call stehen ebenfalls auf der Website des waff unter „ESF in Wien“ zur Verfügung.

## 1.7. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe des Förderungsansuchens wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus eigenen Stücken beigefügt hat, keine Kosten ersetzt.

## 1.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

## 1.9. Budget

Für den Förderzeitraum steht ein Gesamtbudget in der **maximalen Höhe von € 5.000.000,--** zur Verfügung.

Die förderfähigen Kosten werden je zur Hälfte aus ESF-Mitteln und nationalen Mitteln gewährt. Die Abrechnung erfolgt anhand von Eckkosten.

## 1.10. Kosten pro Platz

Maximal stehen € 25.000,-- pro Transitarbeitsplatz und Förderjahr zur Verfügung

## 1.11. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum erstreckt sich von 01.10.2016 bis 30.09.2017.

Spätestens ab 01.12.2016 sollen die ersten Eintritte in das Projekt erfolgen.

Bei der Darstellung des Durchlaufs der Transitarbeitskräfte im Projekt soll auf eine 2-jährige Verweildauer, wie im Leistungskatalog dargestellt, eingegangen werden.

## 2. ANFORDERUNGEN AN DIE FÖRDERUNGSWERBERINNEN

### 2.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Der Nachweis ist – wenn nicht anders verlangt – in Form einer Erklärung zu erbringen. Bestehen von Seiten der FörderungsgeberInnen Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, können die FörderungsgeberInnen auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

### 2.2. Allgemeine Mindestanforderungen

Zu den Mindestanforderungen seitens des Förderungswerber/der Förderungswerberin zählt,

- dass alle Bestimmungen dieser Unterlage ohne Einschränkungen anerkannt werden;
- dass die Einrichtung die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen fachlichen, kaufmännischen und organisatorischen Fähigkeiten besitzt;
- dass gegen die Einrichtung kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nicht abgewiesen wurde;
- dass sich die Einrichtung nicht in Liquidation befindet;
- dass die Einrichtung den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- dass das Gleichbehandlungsgesetz BGBl. I Nr. 66/2004 beachtet und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß §7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, und das Ausländerbeschäftigungsgesetz berücksichtigt werden;
- dass weder gegen die Einrichtung noch gegen die zur Geschäftsführung befugten Organe eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts oder eine andere schwere berufliche Verfehlung vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- dass bei geförderten Projekten die Mittel nicht maßgeblich und durch schuldhaftes Verhalten widmungswidrig verwendet wurden;
- dass an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen ist und über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts verfügt;
- dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin das Projekt selbst erbringt. Die ProjektmitarbeiterInnen haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

## 2.3. Projektspezifische Mindestanforderungen

### Einschlägige Erfahrung

Die einschlägige Erfahrung wird wie folgt definiert:

Erforderlich ist Erfahrung in der Abwicklung beschäftigungsorientierter Projekte (beispielsweise Sozialintegrative Unternehmen, Sozialökonomische Betriebe, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, Tagesstrukturangebote, Produktionsschulen).

Der Nachweis zur Durchführung eines Referenzprojektes kann von einer Trägereinrichtung oder einer Einzelperson, die mindestens ein Jahr in leitender Position an der Durchführung eines Beschäftigungsprojekts beteiligt war, erbracht werden. Diese Einzelperson ist auch in der geplanten Durchführung in einer leitenden Schlüsselposition einzusetzen.

Der Nachweis erfolgt für das Projekt durch eine Eigenerklärung zum **Referenzprojekt** (Formular Referenzprojekt).

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST, das AMS und die MA 40 zur Überprüfung der Eigenerklärung(en) mit den jeweiligen Förderungs- oder AuftraggeberInnen Kontakt aufnehmen können.

## 3. VERFAHRENSABLAUF

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Ansuchen in einem zweistufigen Verfahren in der Datenbank ZWIMOS. Alle rechtzeitig eingelangten Interessensbekundungen werden von den FörderungsgeberInnen auf Vollständigkeit geprüft.

Das zweistufige Verfahren besteht aus der Stufe 1, der Interessensbekundung, und aus Stufe 2, der Antragstellung.

In der ersten Stufe werden die Anträge aufgrund der formalen und qualitativen Kriterien bewertet und gereiht. Die AuftraggeberInnen behalten sich vor, mit den bestgereihten FörderungswerberInnen über die Qualität der Projektumsetzung bzw. über die Anzahl der Transitarbeitskräfte sowie über die Projektkosten zu verhandeln.

In der zweiten Stufe sind von den ausgewählten FörderungswerberInnen detaillierte Finanzpläne, „Businesspläne“ sowie bei Bedarf nachgeschärfte Projektkonzepte vorzulegen.

Ebenfalls in der zweiten Stufe haben die ausgewählten FörderungswerberInnen die erforderlichen Befugnisse zur Arbeitsvermittlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 2-7 AMFG vorzulegen sowie das Dokument des AMS „Förderbegehren für die Förderung eines sozialökonomischen Betriebes / gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes“ original unterschrieben einzubringen.

### Bewertung:

Die einschlägige Erfahrung ist ein MUSS-Kriterium. Kann kein entsprechendes Referenzprojekt vorgewiesen werden, wird der Antrag ausgeschieden.

Anträge, die die Mindestpunktezahl von 150 Punkten nicht erreichen, werden ebenfalls ausgeschieden.

Bewertungskriterien Back to the Future	max. Punktezahl
Darstellung der im Projekt angebotenen Tätigkeiten für Transitarbeitskräfte	40
Plausibilität der Marktfähigkeit der Produkte und/oder Dienstleistungen	40
Detaillierte Beschreibung der sozialpädagogischen Betreuung und der Betreuungsmethoden	30
Darstellung des Durchlaufs der Transitarbeitskräfte durch das Projekt	30
Beschreibung des Stufenmodells und der Incentives (Darstellung des nicht-finanziellen Anreizsystems)	30
Beschreibung der Vermittlungsaktivität (Outplacement)	30
Gender Mainstreaming & Diversity Management	20
Organisationsstruktur und Personal (Schlüsselkräfte)	40
<b>Summe</b>	<b>260</b>

Die FörderungswerberInnen werden unter Angabe von Begründungen schriftlich über Zusage oder Absage ihres Projektansuchens informiert.

#### 4. ANFORDERUNGEN AN DIE INTERESSENSBEKUNDUNG/ANTRAGSTELLUNG

Grundsätzlich stehen die Fördermittel allen FörderwerberInnen offen. Die Kofinanziers behalten sich jedoch vor, die Gewährung von Förderungen an die Bedingungen der eigenen Förderregime zu knüpfen. So z.B. knüpft das AMS die Gewährung einer Förderung eines SÖB oder GBP an die Bedingung der Gemeinnützigkeit. Sollten die Förderbedingungen der nationalen FördergeberInnen durch den potenziellen Antragsteller/die potenzielle Antragstellerin nicht erfüllt werden können, bleibt es ihm/ihr unbenommen, selbst eine nationale öffentliche Kofinanzierung beizubringen.

BewerberInnengemeinschaften sind nicht zulässig.

Für die Interessensbekundung (= Stufe 1) sind nachfolgende Formulare von den FörderungswerberInnen zu verwenden. Die Interessensbekundung hat somit zu enthalten:

- rechtsgültig unterfertigte Interessensbekundung (= ZWIMOS Onlineformular)
- Konzept laut Vorlage
- Finanzplan-Deckblatt lt. Vorlage
- Beiblatt Investitionskosten (optional)
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Nachweis Statuten bzw. Gesellschaftsvertrag
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- Unterschriebene Eigenerklärung allgemeine Mindestanforderungen
- Formular Referenzprojekt

Für die Antragstellung (= Stufe 2) sind nachfolgende Formulare von den FörderungswerberInnen zu verwenden. Die Antragstellung hat somit zu enthalten:

- rechtsgültig unterfertigter Antrag (= ZWIMOS Onlineformular)
- Konzept laut Vorlage (bei Bedarf nachgeschärft)
- Finanzplan-Detailpläne lt. Vorlage
- Businessplan lt. Vorlage
- Befugnis zur Arbeitsvermittlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 2-7 AMFG
- Unterschriebenes AMS – Förderbegehren lt. Vorlage

Mit der Interessensbekundung/Antragstellung ist zwingend eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben. Die Kommunikation zum gesamten Verfahren erfolgt nach der Einreichung über die Datenbank ZWIMOS.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung der Interessensbekundung/Antragstellung an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die Datenbank und die angehängten Formulare zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt. Diese Unterlagen sind kein Bestandteil der Beurteilung im Zuge des Auswahlverfahrens.

Die Interessensbekundung/Antragstellung (=ZWIMOS Onlineformular) ist in der Datenbank einzugeben, freizuschalten und in rechtsgültig gefertigter Form als Upload einzureichen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigenden Personen haben ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

### **BewerberInnen**

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind, insbesondere jene Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001 ergeben.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

Für die Projektabrechnung und die Erfassung der TeilnehmerInnenstammdaten sind die von den FördergeberInnen oder dem BMASK zur Verfügung gestellten Datenbanken zu verwenden.

Im Falle einer Förderung muss das Projektvorhaben in Wien durchgeführt werden.

## 5. ESF-DOKUMENTE

Folgende Dokumente des ESF werden auf der waff homepage [www.waff.at](http://www.waff.at) zur Verfügung gestellt:

- Verordnung 1303/2013 (Gemeinsame Bestimmungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds)
- Verordnung 1304/2013 (Bestimmungen zu den Europäischen Sozialfonds)
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes
- Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“
- Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte
- Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Dokument „Zuschussfähige Kosten – Europäischer Sozialfonds – Österreich 2014-2020“
- Definition TeilnehmerInnen Indikatoren

## 6. AMS DOKUMENTE

Folgende Dokumente des AMS werden auf der waff homepage [www.waff.at](http://www.waff.at) zur Verfügung gestellt:

- Qualitätsrichtlinie für SÖB/GBP
- Outplacement Mindeststandards
- Förderbegehren für die Förderung von SÖB/GBP

## 7. VERLÄNGERUNGSOPTION

Bei vorliegendem Projekterfolg und nach entsprechenden budgetären und strategischen Entscheidungen behalten sich die FörderungsgeberInnen vor, das Vorhaben jährlich zu verlängern.